

Abstimmungsvorlagen vom 25. November 2018

4 Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 28. Juni 2018. (**Gegenvorschlag des Landrats zur zurückgezogenen formulierten Gesetzesinitiative «Für eine faire steuerliche Behandlung der Wohnkosten»**)

5 Formulerte Gesetzesinitiative «**Ja zur Prämienverbilligung**» («Prämien-Initiative») vom 22. Juni 2017

6 Teilrevision des Gerichtsorganisations- und Prozessrechts (**Verfassungsänderung betreffend Wahlen Zivilkreisgerichte**)

	Seite
Inhaltsverzeichnis	
Empfehlungen an die Stimmberechtigten	5
4 Kantonale Abstimmungsvorlage Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 28. Juni 2018 (Gegenvorschlag des Landrats zur zurückgezogen formulierten Gesetzesinitiative «Für eine faire steuerliche Behandlung der Wohnkosten»)	
Informationen zur Vorlage	6–11
Gesetzestext	12–15
5 Kantonale Abstimmungsvorlage Formulierte Gesetzesinitiative «Ja zur Prämienverbilligung» («Prämien-Initiative») vom 22. Juni 2017	
Informationen zur Vorlage	16–25
Initiativ-/Gesetzestext	26–27
6 Kantonale Abstimmungsvorlage Teilrevision des Gerichtsorganisations- und Prozessrechts (Verfassungsänderung betreffend Wahlen Zivilkreisgerichte)	
Informationen zur Vorlage	28–31
Verfassung	32–33

Empfehlungen an die Stimmberechtigten

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmberechtigten, am 25. November 2018 wie folgt zu stimmen:

- JA** zur Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 28. Juni 2018 (Gegenvorschlag des Landrats zur zurückgezogenen formulierten Gesetzesinitiative «Für eine faire steuerliche Behandlung der Wohnkosten»)
- NEIN** zur formulierten Gesetzesinitiative «Ja zur Prämienverbilligung» («Prämien-Initiative») vom 22. Juni 2017
- JA** zur Teilrevision des Gerichtsorganisations- und Prozessrechts (Verfassungsänderung betreffend Wahlen Zivilkreisgerichte)

4

Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 28. Juni 2018 (Gegenvorschlag des Landrats zur zurückgezogenen formulierten Gesetzesinitiative «Für eine faire steuerliche Behandlung der Wohnkosten»)

Abstimmungsfrage (grüner Stimmzettel Nr. 4)

Wollen Sie die Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 28. Juni 2018 (**Gegenvorschlag des Landrats zur zurückgezogenen formulierten Gesetzesinitiative «Für eine faire steuerliche Behandlung der Wohnkosten»**) annehmen?

Beschluss

Der Landrat hat am 28. Juni 2018 mit 58:15 Stimmen bei 4 Enthaltungen die Initiative abgelehnt und den Gegenvorschlag angenommen. Die Initiative wurde am 9. August 2018 zurückgezogen.

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmberechtigten, die von ihnen ausgearbeitete Änderung des Steuergesetzes anzunehmen.

Das Wichtigste in Kürze

Der Regierungsrat hat einen Gegenvorschlag zur Initiative unterbreitet. Dieser wurde vom Landrat noch punktuell verändert. Er beinhaltet hauptsächlich eine Senkung der als Einkommen steuerbaren Eigenmietwerte von selbst genutzten Eigenheimen und zugleich eine Erhöhung der Pauschalabzüge für den Liegenschaftsunterhalt. Damit soll die durch einen Bundesgerichtsentscheid bewirkte Steuererhöhung für Wohneigentümerinnen und Wohneigentümer wieder reduziert werden. Weil die Anliegen der Initiative mehrheitlich umgesetzt wurden, ist die Initiative zurückgezogen worden.

Die Umrechnungssätze für die Eigenmietwerte wurden unverändert aus der Initiative übernommen. Diese betragen 64 Prozent einer vergleichbaren Marktmiete, was als bundesrechtskonform beurteilt wird. Zudem werden die Pauschalabzüge für den Liegenschaftsunterhalt in vertretbarem Umfang erhöht: Es sind im Gegenvorschlag Ansätze von 20 Prozent und 25 Prozent vorgesehen, wie sie auch in anderen Kantonen anzutreffen sind. Der Gegenvorschlag sieht eine kurze Rückwirkung auf den 1. Januar 2018 vor.

Die Vorlage im Detail

Eigenmietwerte

Die der Initiative entnommenen Werte der Eigenmietwert-Tabelle wurden durch einen externen Immobilienspezialisten analysiert. Die Überprüfung erfolgte anhand von vermieteten Einfamilienhäusern und Wohnungen im Stockwerkeigentum im Kanton Basel-Landschaft. Das Verhältnis zwischen Eigenmietwert und Marktmiete liegt für die untersuchten Objekte insgesamt bei 63,9 Prozent. Das vom Bundesgericht vorgegebene Ziel von mindestens 60 Prozent einer vergleichbaren Marktmiete wird somit eingehalten.

Korrektur bei Eigenmietwerten unter 60 Prozent

In der Verordnung soll festgelegt werden, wie eine Überprüfung vorzunehmen ist, um die gemäss Tabelle berechneten Eigenmietwerte im Einzelfall

zu überprüfen. Bisher haben sich Korrekturen eher zufällig ergeben, was vom Bundesgericht als unzureichend beanstandet wurde. Eine systematische Überprüfung soll nun die Einhaltung der 60-Prozent-Grenze sicherstellen. Die Wohnfläche des jeweiligen Objekts, multipliziert mit einem durchschnittlichen Quadratmeter-Mietpreis pro Gemeinde, ergibt einen vergleichbaren Marktmietwert. Wenn 60 Prozent dieses Werts über dem Eigenmietwert gemäss Tabelle liegen, muss dieser im Einzelfall von Amtes wegen auf 60 Prozent erhöht werden. Individuelle «Ausreisser» nach unten können auf diese Weise systematisch korrigiert werden, wie es das Bundesgericht verlangt.

Versand Liegenschaftsblatt

Die Steuerverwaltung muss den Steuerpflichtigen jedes Jahr ein Informationsschreiben mit Angaben zu den individuellen Liegenschaftswerten zustellen. Dieses Liegenschaftsblatt dient als Hilfe zum Ausfüllen der Steuererklärung. Darauf sind der steuerliche Brandlagerwert, der Eigenmietwert, die Pauschalabzüge für den Liegenschaftsunterhalt sowie der Vermögenssteuerwert aufgeführt.

Pauschalabzüge für Liegenschaftsunterhalt

Die Steuergesetzänderung vom 26. März 2015 beinhaltete auch eine Reduktion der Pauschalabzüge für Liegenschaftsunterhalt und war Teil eines Gesamtpakets mit der Senkung der Eigenmietwerte. Letztere wurden jedoch durch einen Bundesgerichtsentscheid wieder aufgehoben. Der einseitige Verzicht auf eine Senkung der Eigenmietwerte unter Beibehaltung der reduzierten Pauschalabzüge war aber politisch nicht gewollt. Deshalb rechtfertigt sich die vorgeschlagene Erhöhung der Pauschalabzüge. Für Gebäude mit einem Alter unter 10 Jahren beträgt der Abzug statt 12 Prozent neu 20 Prozent. Für Gebäude mit einem Alter über 10 Jahren beträgt der Abzug statt 24 Prozent neu 25 Prozent.

Energiesparmassnahmen

Das im Rahmen der Energiestrategie 2050 beschlossene Energiegesetz des Bundes beinhaltet auch steuerliche Änderungen. Neu können Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau als Unterhaltskosten abgezogen werden. Zudem können Aufwendungen für energetische Investitionen und

Rückbaukosten auf maximal zwei nachfolgende Steuerperioden übertragen werden, wenn sie im betreffenden Jahr nicht vollständig abgezogen werden konnten. Diese Neuerung ist zwingender Natur, darf aber erst auf den 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt werden.

Keine Nachbesteuerung bei Veräusserung einer ausserkantonalen Ersatzliegenschaft

Gemäss höchstrichterlicher Rechtsprechung gilt im interkantonalen Verhältnis, dass beim Verkauf einer selbst bewohnten Ersatzliegenschaft immer der letzte Kanton (Zuzugskanton) sowohl den Grundstückgewinn «seiner» Liegenschaft besteuern darf als auch denjenigen der ausserkantonalen Liegenschaft (Wegzugskanton), der aufgrund einer Ersatzbeschaffung aufgeschoben wurde. Die bestehende Bestimmung über die Nachbesteuerung muss deshalb aufgehoben werden.

Arbeitszimmerabzug

Neu wird im Steuergesetz der Abzug eines privaten Arbeitszimmers speziell erwähnt. Dieser war bisher in den allgemeinen Berufsauslagen enthalten. Die Voraussetzungen dafür und die Berechnung des Abzugs werden jedoch in der Verordnung festgelegt, wie dies bisher schon der Fall war.

Stellungnahme des Regierungsrats

Problematik der Eigenmietwerte

Die Besteuerung des Eigenmietwerts ist zwar umstritten, und dessen Bewertung oder sogar Abschaffung führt allseits zu Diskussionen. Solange aber auf Bundesebene keine Abschaffung beschlossen wird, muss diese Form der Besteuerung der Eigennutzung von Wohneigentum beibehalten werden, wenn auch in gewollt massvoller Höhe.

Der Regierungsrat liess die in der Initiative vorgeschlagenen Eigenmietwerte durch ein unabhängiges Unternehmen punkto Zielerreichung überprüfen. Diese Untersuchung hat ein Verhältnis zwischen Eigenmietwert und Marktmiete von insgesamt 64 Prozent ergeben. Das vom Bundesgericht vorgegebene Ziel von mindestens 60 Prozent einer vergleichbaren Marktmiete wird folglich eingehalten.

Korrekturen im Einzelfall

Es muss festgelegt werden, wie eine systematische Überprüfung vorzunehmen ist, um gewährleisten zu können, dass im Einzelfall kein Eigenmietwert unter die Grenze von 60 Prozent einer vergleichbaren Marktmiete fallen kann. Eine solche Überprüfungsmethode soll mittels Delegation in der Verordnung geregelt werden, da es sich mehrheitlich um eine rein technische und detaillierte Bestimmung handelt.

Konforme Pauschalabzüge

Die Erhöhung der Pauschalabzüge nimmt Rücksicht auf die damalige Reduktion von 25 Prozent auf 12 Prozent, die jetzt auf ein Niveau von 20 Prozent angehoben wird für Gebäude mit einem Alter unter 10 Jahren. Für Gebäude mit einem Alter über 10 Jahren fällt die Erhöhung deutlich geringer aus: von 24 Prozent auf neu 25 Prozent. Ein höherer Abzug, wie dies früher lange mit 30 Prozent der Fall war, wird aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung als höchst kritisch beurteilt und deshalb abgelehnt.

Frage der Rückwirkung

Der Landrat hat die Inkraftsetzung per 1. Januar 2018 beschlossen. Damit ist nur eine kurze Rückwirkung verbunden. Dadurch können Vollzugsprobleme bei der Veranlagung vermieden werden, weil die Veranlagung der Steuerperiode 2018 – mit Ausnahme der Todesfälle oder Wegzüge ins Ausland – erst im Frühjahr 2019 mit der Abgabe der Steuererklärung für das Jahr 2018 beginnt.

Fazit

Der Regierungsrat unterstützt den vom Landrat punktuell abgeänderten Gegenvorschlag und beurteilt die darin geregelte Wohneigentumsbesteuerung als verfassungskonform.

Beschluss und Empfehlung

Der Landrat hat am 28. Juni 2018 mit 58:15 Stimmen bei 4 Enthaltungen die Initiative abgelehnt und den Gegenvorschlag angenommen. Die Initiative wurde am 9. August 2018 zurückgezogen.

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmberechtigten, die von ihnen ausgearbeitete Änderung des Steuergesetzes anzunehmen.

Weiterführende Links

www.bger.ch (BGE 2C_519/2015 vom 12. Januar 2017 betreffend Steuergesetzänderung)

Landratsvorlage 2018-316 (Gegenvorschlag)

Landratsvorlage 2017-588 (Rechtsgültigkeit)



Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz)

Änderung vom 28. Juni 2018

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 331 (Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 7. Februar 1974) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

§ 27^{ter} Abs. 5 (geändert), Abs. 6 (geändert), Abs. 7 (geändert), Abs. 8 (geändert), Abs. 10 (neu)

⁵ Bis zu einem steuerlichen Brandlagerwert von CHF 20000 beträgt der Eigenmietwert 63,23 %. Für jeden um CHF 100 höheren steuerlichen Brandlagerwert reduziert sich dieser Satz gemäss nachstehender Tabelle:

Tabelle geändert:

von CHF	bis CHF	um je %	auf %
20001	26000	0,192963 %	51,65 %
26001	35000	0,085751 %	43,93 %
35001	46000	0,067110 %	36,55 %
46001	61000	0,040663 %	30,45 %
61001	78000	0,017287 %	27,51 %
78001	99000	0,012380 %	24,91 %
99001	122000	0,007468 %	23,19 %
122001	203000	0,002373 %	21,27 %
203001	290000	0,001963 %	19,56 %
290001	435000	0,001702 %	17,09 %

Bei einem steuerlichen Brandlagerwert von über CHF 435000 beträgt der Eigenmietwert einheitlich CHF 74 340. Dieser Absatz 5 und der nachfolgende Absatz 6 sollen sicherstellen, dass die aufgrund der vorstehenden Tabelle

berechneten Eigenmietwerte im Einzelfall den marktüblichen Mietwert von 60 % nicht unterschreiten.

⁶ Der gemäss vorstehender Tabelle ermittelte Eigenmietwert umfasst einen Bereich zwischen mindestens 60 % und maximal 65 % des marktüblichen Mietwertes. Liegt dieser aber im Einzelfall trotzdem nachweislich unter 60 %, so wird er von Amtes wegen auf 60 % erhöht. Das entsprechende Verfahren regelt der Regierungsrat in einer Verordnung. Diese umschreibt den Begriff des marktüblichen Mietwertes.

⁷ Kann der Steuerpflichtige nachweisen, dass der Eigenmietwert des von ihm selbst genutzten Wohneigentums mehr als 60 % des marktüblichen Mietwertes beträgt, so beträgt der Eigenmietwert 60 % des marktüblichen Mietwertes. Das Nähere regelt der Regierungsrat in einer Verordnung. Diese umschreibt insbesondere auch sachgerechte und für den Steuerpflichtigen praktikable Kriterien für den von diesem zu erbringenden Nachweis.

⁸ Der Regierungsrat überprüft nach Ablauf von 6 Jahren anhand einer repräsentativen Erhebung, ob aufgrund veränderter Marktverhältnisse eine Anpassung der Korrekturfaktoren und der in Absatz 5 aufgeführten Umrechnungssätze vorgenommen werden muss. Die nächste Überprüfung erfolgt im Kalenderjahr 2024.

¹⁰ Die kantonale Steuerverwaltung stellt den betroffenen Steuerpflichtigen jedes Jahr ein Informationsschreiben mit den jeweils aktuellen Angaben zu den individuellen Liegenschaftswerten zu. Aus diesem müssen der steuerliche Brandlagerwert und diejenigen weiteren Zahlen betreffend die Liegenschaft hervorgehen, welche die betroffenen Steuerpflichtigen für die Einreichung ihrer Steuererklärungen benötigen. Der Versand dieser Dokumente hat auch dann jährlich zu erfolgen, wenn sich keine Änderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben haben.

§ 29 Abs. 1, Abs. 2 (geändert), Abs. 2^{bis} (geändert)

¹ Von den steuerbaren Einkünften werden abgezogen:

- a. **(geändert)** bei unselbständiger Erwerbstätigkeit die Erwerbsunkosten wie Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte bis zu einem jährlichen Maximalbetrag von CHF 6000, Mehrkosten der Verpflegung und für Schichtarbeit, die Kosten für Berufskleider, Schwerarbeit, besonderen Kleiderverschleiss, Berufswerkzeuge, Fachliteratur, die statutarischen Mitgliederbeiträge des Berufsverbandes und übrige Berufsauslagen (vorbehältlich § 29 Absatz 1 Buchstabe k^{ter}) sowie eine zusätzliche Pauschale von CHF 500; der Umfang

dieser Erwerbsunkosten wird durch den Regierungsrat näher geregelt; zu den Erwerbsunkosten gehören insbesondere die Kosten für das private Arbeitszimmer; der Regierungsrat regelt in einer Verordnung die Voraussetzungen und die Berechnung dieses Arbeitszimmerabzugs für Mieter und für das Wohneigentum selbstnutzende Eigentümer;

² Bei Liegenschaften im Privatvermögen können die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden. Der Steuerpflichtige kann für solche Liegenschaften für jede Steuerperiode anstelle der tatsächlichen Kosten und Prämien einen Pauschalabzug geltend machen. Der Pauschalabzug beträgt bei über 10-jährigen Gebäuden 25 % und bei bis zu 10-jährigen Gebäuden 20 % des Eigenmietwertes für selbst genutzte Liegenschaften oder des Bruttomiettrages. Das Nähere regelt der Regierungsrat.

^{2bis} Bei Liegenschaften des Privatvermögens werden Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, den Unterhaltskosten gemäss Absatz 2 gleichgestellt und können zusätzlich abgezogen werden, soweit sie auch bei der direkten Bundessteuer als abzugsfähig erklärt werden. Den Unterhaltskosten gleichgestellt sind auch die Rückbaukosten im Hinblick auf den Ersatzneubau. Derartige Investitionskosten und Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau sind in den 2 nachfolgenden Steuerperioden abziehbar, soweit sie in der laufenden Steuerperiode, in welcher die Aufwendungen angefallen sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden können. Abziehbar sind ausserdem nicht durch Subventionen gedeckte Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten, welche der Steuerpflichtige aufgrund gesetzlicher Vorschriften im Einvernehmen mit den Behörden oder auf deren Anordnung hin vorgenommen hat.

§ 75 Abs. 4 (aufgehoben)

⁴ *Aufgehoben.*

Anhänge

1 Vademecum **(geändert)**

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt mit Ausnahme von § 29 Absatz 1 Bst. a. und Absatz 2^{bis} rückwirkend auf 1. Januar 2018 in Kraft. Die Änderung von § 29 Absatz 1 Bst. a. tritt am 1. Januar 2019 in Kraft, die Änderung von § 29 Absatz 2^{bis} tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Liestal, 28. Juni 2018

Im Namen des Landrats

die Präsidentin: Augstburger

der 2. Landschreiber: Kaufmann

5

Formulierte Gesetzesinitiative «Ja zur Prämienverbilligung» («Prämien-Initiative») vom 22. Juni 2017

Abstimmungsfrage (grüner Stimmzettel Nr. 5)

Wollen Sie die **formulierte Gesetzesinitiative «Ja zur Prämienverbilligung»** («Prämien-Initiative») vom 22. Juni 2017 annehmen?

Beschluss und Empfehlung

Der Landrat hat am 26. April 2018 die formulierte Gesetzesinitiative «Ja zur Prämienverbilligung» (Prämien-Initiative) vom 22. Juni 2017 mit 55:27 Stimmen bei 4 Enthaltungen abgelehnt.

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmberechtigten, die formulierte Gesetzesinitiative «Ja zur Prämienverbilligung» (Prämien-Initiative) vom 22. Juni 2017 abzulehnen.

Das Wichtigste in Kürze

Initiative

Die SP Baselland hat die formulierte Gesetzesinitiative «Ja zur Prämienverbilligung» mit 4'975 gültigen Unterschriften eingereicht. Personen von SP, JUSO, Grünen, EVP, CVP, Avenir Social und Caritas bilden das Initiativkomitee.

Die Initiative fordert einen grundsätzlichen Systemwechsel: Niemand soll mehr als 10 Prozent des Einkommens für die obligatorische Krankenpflegeversicherung ausgeben müssen. Sonst wird die Prämie verbilligt.

Landrat und Regierungsrat sollen in Zukunft nicht mehr entscheiden, wer wie viel Prämienverbilligung erhält. Die Beiträge für erwachsene Versicherte würden verdoppelt und es würden auch Haushalte mit überdurchschnittlichen Einkommen unterstützt. Mit der Initiative würden die Staatsfinanzen mit zusätzlichen Kosten von 75 Millionen Franken pro Jahr belastet. Ohne Sparmassnahmen und ohne Steuererhöhungen müsste sich der Kanton mehr verschulden.

Haltung von Landrat und Regierungsrat

Landrat und Regierungsrat lehnen die Initiative ab. Die heutige Lösung zur Prämienverbilligung ist bedarfsgerecht und hat sich bewährt. Es gibt keine überzeugenden Argumente dafür, die bewusst gewollte politische Steuerung durch den Automatismus der Initiative zu ersetzen. Die Kosten der Prämienverbilligung könnten von Landrat und Regierungsrat nicht mehr gesteuert werden.

Die Prämienbelastung der Versicherten hat in den letzten Jahren spürbar zugenommen. Der Regierungsrat hat deshalb die Prämienverbilligung erhöht und budgetiert dafür ab dem kommenden Jahr zusätzliche 12 Millionen Franken jährlich.

Die Vorlage im Detail

Die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung sind unabhängig vom Einkommen und vom Vermögen. Das belastet Haushalte mit bescheidenen Einkommen stärker als diejenigen von besser Verdienenden.

Das ist sozialpolitisch unerwünscht. Die Kantone müssen deshalb Haushalte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen finanziell entlasten. Sie können selber entscheiden, wer im Kanton wie viel Prämienverbilligung erhält.

So funktioniert die Prämienverbilligung heute

Heute entscheiden Landrat und Regierungsrat über die Prämienverbilligung. Der Kanton leistet den Haushalten mit unteren und mittleren Einkommen einen Beitrag. Die Haushalte mit den tiefsten Nettoeinkommen erhalten am meisten. Die Beiträge nehmen mit steigendem Einkommen ab.

Der Landrat legt Einkommensobergrenzen fest, bei denen der Anspruch auf eine Prämienverbilligung aufhört. Heute werden Haushalte mit unteren und mittleren Einkommen unterstützt. So werden Familien mit 2 Kindern und einem Nettoeinkommen bis maximal 98'000 Franken entlastet.

Der Regierungsrat legt jeweils fest, wie viel Prämienverbilligung die Anspruchsberechtigten im kommenden Jahr höchstens erhalten. Dieser Maximalbeitrag heisst Richtprämie. Sie beträgt aktuell 40 Prozent der durchschnittlichen Krankenkassenprämie für Erwachsene; für Kinder sind es 90 Prozent. Familien mit 2 Kindern erhalten höchstens 7'440 Franken Prämienverbilligung.

Landrat und Regierungsrat können heute bestimmen, wer wie viel Prämienverbilligung erhält, und wie viel der Kanton gesamthaft dafür ausgibt. Sie können die Einkommensobergrenzen und die Richtprämien bei Bedarf und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Kantons anpassen.

Zunehmende Prämienbelastung

Die Krankenkassenprämien sind in den letzten Jahren gestiegen, während die Kantonsbeiträge zur Prämienverbilligung im Rahmen der Sanierung der Kantonsfinanzen reduziert worden sind. Folglich ist die Prämienbelastung für die Versicherten gestiegen und es besteht Handlungsbedarf. In der Zwischenzeit sind die Kantonsfinanzen saniert. Der Regierungsrat hat deshalb ab 2019 für die Prämienverbilligung zusätzliche 12 Millionen Franken pro Jahr budgetiert. Diese zusätzliche Entlastung der Versicherten ist mit dem bestehenden System möglich.

Die Initiative und ihre Auswirkungen

Die Initiative fordert einen Systemwechsel. Sie will das bestehende System der Prämienverbilligung aufheben und die politische Steuerung durch einen Automatismus ersetzen. Landrat und Regierungsrat sollen nicht mehr über die Beitragszahlungen entscheiden. Die Initiative hat zum Ziel, dass niemand mehr als 10 Prozent seines Einkommens für die Krankenkassenprämie aufwenden muss. Sonst wird die Prämie verbilligt.

Bei einer Annahme der Initiative wird der Kantonshaushalt mit Mehrkosten von 75 Millionen Franken pro Jahr belastet. Diese müssen finanziert werden, unabhängig vom Zustand und von der Entwicklung der Kantonsfinanzen. Bei weiter steigenden Krankenkassenprämien werden sich diese Mehrkosten weiter erhöhen.

Laut Initiative beträgt die maximale Prämienverbilligung immer mindestens 80 Prozent der durchschnittlichen Krankenkassenprämie. Diese Richtprämie wird sich für Familien mit 2 Kindern von heute 7'440 Franken auf 12'169 Franken erhöhen. Mit diesen zusätzlichen 4'729 Franken wird die Entlastung auf 164 Prozent des ursprünglichen Betrags angehoben.

Die geltenden Einkommensobergrenzen werden laut Initiative aufgehoben. Deshalb wird jede weitere Prämienhöhung automatisch die Zahl der Anspruchsberechtigten vergrössern. Haushalte mit immer höheren Einkommen werden ebenfalls einen Beitrag erhalten, zum Beispiel Familien mit 2 Kindern und einem Nettoeinkommen bis zu 130'000 Franken.

Stellungnahme des Komitees

Ja zur Entlastung – Ja zur Prämienverbilligung

Seit Jahren erleben wir das gleiche Spiel: Die Krankenkassenprämien steigen, Jahr für Jahr. Seit 2010 um mehr als 20 Prozent. Doch die Einkommen halten nicht mit. Am Ende des Monats bleibt – wenn überhaupt – immer weniger übrig. Diese stetig steigende Prämienbelastung ist nicht akzeptabel.

Warum Prämienverbilligungen?

Um diesem Missstand abzuhelpfen, sind vor über 20 Jahren die Prämienverbilligungen eingeführt worden. Diese sollen dafür sorgen, so wollte es der Bundesrat, dass kein Haushalt mehr als 8 Prozent des steuerbaren Einkommens für die Krankenkassenprämien ausgeben muss. Davon sind wir leider meilenweit entfernt, ganz besonders im Baselbiet.

Das will die Prämien-Initiative

Das Ziel der Prämien-Initiative: Kein Haushalt soll mehr als 10 Prozent des Haushalteinkommens für Krankenkassen-Prämien ausgeben müssen. Damit geht die Initiative nicht einmal so weit, wie es der Bundesrat forderte. Trotzdem bringt sie für die kleinen und mittleren Einkommen eine grosse Entlastung. Denn heute zahlen die Haushalte durchschnittlich 15 Prozent für die Krankenkassenprämien. Viele Familien müssen dafür sogar fast 20 Prozent ausgeben.

Entlastung bei den tiefen und mittleren Einkommen!

Die Prämien-Initiative sorgt dafür, dass für alle, die heute Prämienverbilligungen beziehen, die Bezüge steigen. Das dient vor allem den tieferen Einkommen. Mit der Initiative wird aber der Kreis der Bezügerinnen und Bezüger ausgeweitet. Auch der untere Mittelstand wird entlastet. Denn die Mehrbelastungen der letzten Jahre haben gerade beim Mittelstand tiefe Spuren hinterlassen.

Stärkung der Kaufkraft und Entlastung der Gemeinden

Die Prämienverbilligungen stärken die Kaufkraft der unteren und mittleren Einkommen. Dies kommt nicht nur den betroffenen Familien zugute, sondern auch der gesamten Wirtschaft. Zudem werden die Gemeinde entlastet, weil diese über die Sozialhilfe einen immer grösseren Anteil der Krankenkassenprämien zahlen mussten.

Schluss mit dem Abbau der Prämienverbilligungen im Baselbiet!

Das Baselbiet gehört bei der Prämienbelastung zu den traurigen Spitzenreitern. Nur in drei Kantonen ist die durchschnittliche Prämienbelastung noch höher als bei uns. Der Grund dafür liegt nicht nur beim «normalen» Prämienanstieg. Die Spitzenbelastung ist hausgemacht und gewollt. Die Regierung und die Mehrheit des Landrats haben die Prämienverbilligungen in den letzten Jahren massiv gekürzt. Die vom Kanton zu leistenden Prämienverbilligungen wurden seit 2010 halbiert, um rund 30 Millionen Franken. Für viele ist auch deshalb die Prämienlast nicht mehr tragbar geworden.

Das Wohl der Gemeinschaft misst sich am Wohl der Schwächsten

Das schlechte Gewissen drückt auch den Regierungsrat. So hat er vorgeschlagen, die Prämienverbilligungen um 13 Millionen Franken zu erhöhen. Doch genau besehen, stellt sich rasch heraus, dass das nicht genügen kann. Denn die Kürzungen bei den Prämienverbilligungen der letzten Jahre machten mehr als das Doppelte aus. Für andere Bereiche – etwa für Steuersenkungen für Unternehmen im Zuge der Steuervorlage 17 – will der Regierungsrat hingegen sehr viel mehr ausgeben. Ganz nach dem Motto: Die fetten Brocken den Grossen und den Kleinen die Brosamen. Dieses Beispiel zeigt aber: Die Finanzierungsmöglichkeit der Prämienverbilligung ist gegeben. Es braucht dafür nur die Bereitschaft, den Menschen mit kleineren Einkommen, den Familien und Alleinerziehenden entgegenzukommen. Und es braucht den politischen Willen, dem Grundsatz in unserer Verfassung nachzuleben, wonach sich das Wohl der Gemeinschaft am Wohl der Schwächsten misst.

Das Initiativkomitee

Lanciert wurde die Initiative von einem breit abgestützten Initiativkomitee, angeführt von der Sozialdemokratischen Partei Baselland, und mitgetragen von Persönlichkeiten, Gemeinderätinnen und Gemeinderäten aus anderen Parteien sowie von Organisationen wie der Avenir social, der Caritas beider Basel und den Grauen Pantheren. Das zeigt, dass das Anliegen aus der Mitte der Gesellschaft kommt und mehrheitsfähig ist.

Stellungnahme des Regierungsrats

Der Regierungsrat lehnt die formulierte Gesetzesinitiative «Ja zur Prämienverbilligung» aus sozial- und finanzpolitischen Gründen ab. Das bestehende System der Prämienverbilligung hat sich in der Praxis bewährt. Es ist bedarfsgerecht und finanziell tragbar. Der Regierungsrat will daran festhalten. Wenn die Initiative angenommen wird, muss der Kanton die Beiträge zur Verbilligung der Krankenkassenprämien nach dem Giesskannen-Prinzip verteilen. Er muss dann sogar Haushalte mit einem überdurchschnittlichen Einkommen unterstützen. Dabei spielt es keine Rolle, dass sie nicht wirklich auf eine Prämienverbilligung angewiesen sind. Das ist nicht mehr bedarfsgerecht und sozialpolitisch unerwünscht.

Mit der Initiative würden die Kantonsfinanzen auf einen Schlag zusätzlich mit 75 Millionen Franken pro Jahr belastet. Diese Mehrkosten werden wegen des starren Automatismus der «Prämien-Initiative» jedes Jahr weiter wachsen, solange die Krankenkassenprämien steigen. Landrat und Regierungsrat könnten die Kosten der Prämienverbilligung nicht mehr steuern. Die Verbilligungen müssten unabhängig vom Zustand der Kantonsfinanzen geleistet werden.

Es braucht keinen Systemwechsel

Die Initiative verlangt einen radikalen Systemwechsel. Landrat und Regierungsrat sollen nicht mehr darüber entscheiden, wer wie viel Prämienverbilligung erhält und wie viel der Kanton insgesamt dafür ausgibt. Das bewährte System der Prämienverbilligung wird bei einer Annahme der Initiative mit einem starren Automatismus ersetzt. Der Regierungsrat lehnt diesen Automatismus ab. Landrat und Regierungsrat sollen bei Bedarf die Prämienverbilligung weiterhin im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Kantons anpassen können.

Es braucht keine Giesskanne

Der Kanton müsste ungefähr 20'000 weitere Haushalte mit teilweise überdurchschnittlichem Einkommen unterstützen, zum Beispiel Paare ohne Kinder mit einem Nettoeinkommen von fast 100'000 Franken. Das ist sozialpolitisch unerwünscht. Auch in Zukunft sollen gezielt die Haushalte mit

unteren und mittleren Einkommen unterstützt werden können. Sie sind am meisten auf eine Prämienverbilligung angewiesen und die Wirkung ist bei ihnen am grössten.

Die Kosten für die Prämienverbilligung könnten nicht mehr gesteuert werden

Der Mehraufwand der Initiative von 75 Millionen Franken wird bei steigenden Prämien jedes Jahr automatisch weiter wachsen, ohne dass dieses Wachstum gesteuert werden kann. Die Folgen für den Kanton wären: Ein Anstieg der Verschuldung, neue Sparpakete und / oder Steuererhöhungen.

Die Initiative bekämpft die Auswirkungen der steigenden Gesundheitskosten und nicht die Ursachen

Die Krankenkassenprämien steigen wegen der wachsenden Gesundheitskosten. Die Initiative nimmt die Auswirkung – das Kostenwachstum für die Versicherten – ins Visier und nicht die Ursache. Das Problem des Kostenwachstums wird mit der Initiative nicht gelöst. Gefragt sind wirksame Massnahmen bei den Kosten und den Tarifen. Hier sind Massnahmen des Bundes erforderlich. Der Regierungsrat setzt den Hebel bei der Ursache der Prämienlast an und will das Kostenwachstum im Gesundheitsbereich dämpfen.

Der Regierungsrat kann die Versicherten ohne den Systemwechsel der Initiative zusätzlich entlasten

Die Prämienbelastung der Versicherten ist in den letzten Jahren weiter gestiegen. Inzwischen haben sich die Kantonsfinanzen verbessert. Der Regierungsrat hat deshalb beschlossen, einen Teil des neuen finanziellen Handlungsspielraums für die Prämienverbilligung zu nutzen und ab dem nächsten Jahr 12 Millionen Franken mehr dafür zu verwenden. Dazu braucht es keinen Systemwechsel.

Diese zusätzliche Entlastung ist substantiell: Erwachsene werden 600 Franken mehr pro Jahr erhalten, junge Erwachsene 540 Franken mehr. Das sind 25 Prozent mehr als heute. Kinder werden 60 Franken mehr pro Jahr bekommen. Ihnen wird weiterhin 90 Prozent der durchschnittlichen Prämie vergütet.

Beschluss und Empfehlung

Der Landrat hat am 26. April 2018 die formulierte Gesetzesinitiative «Ja zur Prämienverbilligung» (Prämien-Initiative) vom 22. Juni 2017 mit 55:27 Stimmen bei 4 Enthaltungen abgelehnt.

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmberechtigten, die formulierte Gesetzesinitiative «Ja zur Prämienverbilligung» (Prämien-Initiative) vom 22. Juni 2017 abzulehnen.

Weiterführende Links

Vorlage des Regierungsrats:
Landratsvorlage 2017-670



Initiativtext

Formulierte kantonale Gesetzesinitiative

Ja zur Prämienverbilligung

Die unterzeichneten, im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Personen stellen, gestützt auf § 28 Abs. 1 und 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984, das folgende formulierte Begehren:

I.

Das Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (EG KVG, SGS 362) wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 2 (geändert)

² Wenn die Jahresrichtprämie höher ist als 10 % des massgebenden Jahreseinkommens, wird mindestens die Differenz als Prämienverbilligung ausbezahlt. Die Prämienverbilligung ist so auszugestalten, dass möglichst keine Schwelleneffekte entstehen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 8a

Aufgehoben.

§ 8b (neu)

Jahresrichtprämie und günstige wirtschaftliche Verhältnisse

¹ Der Regierungsrat legt die Jahresrichtprämien für jede bundesrechtliche Prämienkategorie fest, wobei diese mindestens 80 % der jährlichen Durchschnittsprämien betragen. Als jährliche Durchschnittsprämien gelten die vom Bundesamt für Gesundheit geschätzten jährlichen Durchschnittsprämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung für die entsprechende Prämienregion. Diese beruhen auf den Prämientarifen inklusive Unfalldeckung mit der ordentlichen Franchise und berücksichtigen die Tarife der Versicherungsmodelle mit wählbarer Franchise, Bonus oder eingeschränkter Wahl nicht.

² Günstige wirtschaftliche Verhältnisse von Eltern junger Erwachsener bestehen, wenn innerhalb der gemäss § 9 Abs. 4 definierten elterlichen Berechnungseinheit alle Jahresrichtprämien 5,5 % oder weniger des massgebenden Jahreseinkommens entsprechen. Für Berechnungseinheiten mit Kindern gelten tiefere Prozentwerte. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

II.

Keine Fremdänderung.

III.

Keine Fremdaufhebung.

IV.

Die Änderungen treten am Tag nach der Abstimmung in Kraft.

6

Teilrevision des Gerichtsorganisations- und Prozessrechts (Verfassungsänderung betreffend Wahlen Zivilkreisgerichte)

Abstimmungsfrage (grüner Stimmzettel Nr. 6)

Wollen Sie die Teilrevision des Gerichtsorganisations- und Prozessrechts
(**Verfassungsänderung** betreffend **Wahlen Zivilkreisgerichte**) annehmen?

Beschluss und Empfehlung

Der Landrat hat am 17. Mai 2018 die Verfassungsänderung mit 70:0 Stimmen bei
0 Enthaltungen angenommen.

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmberechtigten, die vom Landrat
am 17. Mai 2018 vorgeschlagene Teilrevision des Gerichtsorganisations- und
Prozessrechts (Verfassungsänderung betreffend Wahlen Zivilkreisgerichte)
anzunehmen.

Das Wichtigste in Kürze

Mit der vorliegenden Verfassungsänderung wird die Zuständigkeit für die Wahlen der Zivilkreisgerichte vom Volk auf den Landrat übertragen. Damit wird ein Reformprozess fortgesetzt, der mit der «Strukturanalyse Gerichte BL» im Jahr 1993 eine kontinuierliche Entwicklung der Gerichte einleitete und mitunter zur Zusammenlegung der früheren Bezirksgerichte zu zwei Zivilkreisgerichten (Basel-Landschaft Ost und Basel-Landschaft West) führte. Die Übertragung der Wahlkompetenz auf den Landrat bildet den Abschluss dieser Reform.

Der Landrat hat diese Neuerung mit der Vorlage «Teilrevision des Gerichtsorganisations- und Prozessrechts» am 17. Mai 2018 einstimmig angenommen. Die entsprechende Verfassungsänderung unterliegt der obligatorischen Volksabstimmung.

Die Vorlage im Detail

Justizreform als Ausgangspunkt

Bereits vor 25 Jahren schlug die Schweizerische Treuhandgesellschaft Coopers & Lybrand AG in ihrer «Strukturanalyse Gerichte BL» für die erstinstanzliche Zivilgerichtsbarkeit die Abschaffung der Gerichtsbezirke respektive die Zusammenlegung der Bezirksgerichte zu zwei Zivilgerichten sowie deren Wahl durch den Landrat vor. Mit dem Erlass des Gerichtsorganisationsrechts im Jahr 2001 wurde auf diese tiefgreifende Reorganisation vorerst noch verzichtet.

Erst die Landratsvorlage betreffend Entlastungspaket 12/15 zur Behebung des strukturellen Defizits schlug eine Zusammenlegung der sechs bisherigen Bezirksgerichte zu zwei Zivilkreisgerichten auf Beginn der Legislaturperiode 2014–2018 vor. Faktisch sind die beiden in der Zwischenzeit gebildeten Zivilkreisgerichte heute kantonale Gerichte und nicht mehr Bezirksgerichte. Mit der vorliegenden Verfassungsänderung wird nun als folgerichtiger nächster Schritt die Wahlkompetenz für die Zivilkreisgerichte gleich geregelt wie bei den anderen kantonalen Gerichten.

Dass die Wahlen der Zivilkreisgerichte zukünftig durch den Landrat erfolgen sollen, entspricht mittlerweile einer breit abgestützten politischen Forde-

zung, die sich in der am 19. März 2015 überwiesenen Motion 2014-176 konkretisierte. Die Motion wurde von den meisten Parteien mitunterzeichnet. In der Folge wurde das Anliegen in die Vorlage zur Teilrevision des Gerichtsorganisations- und Prozessrechts aufgenommen.

Vereinheitlichung der Wahlkompetenz

Die Beibehaltung der Bezirkskreise als Wahlkreise ist überholt, weil die Zivilkreisgerichte nicht mehr bezirksweise organisiert und damit faktisch kantonale Gerichte sind. Der Landrat ist bereits heute für die Wahlen der anderen kantonalen Gerichte zuständig, so des Strafgerichts, des Steuer- und Enteignungsgerichts sowie des Kantonsgerichts. Mit der vorliegenden Verfassungsänderung werden alle erst- und zweitinstanzlichen Richterinnen und Richter durch den gleichen Wahlkörper gewählt. Einzig die Friedensrichterinnen und Friedensrichter werden aufgrund ihrer Nähe zum Volk und der dezentralen Organisation (Friedensrichterkreise) weiterhin vom Volk gewählt.

Argumentarium

Gegenargumente wurden im Vorfeld der Landratsdebatte kaum vorgetragen. Nur vereinzelt wurde darauf hingewiesen, dass sich das bisherige System bewährt habe und die Wahl einen Zusatzaufwand für den Landrat nach sich ziehe. Die Verankerung der Richterfunktion im Volk sei wichtig.

Die Befürwortenden machen geltend, eine Volkswahl für ein kantonales Gericht sei nicht stufengerecht, die Stimmbeteiligung jeweils tief (bei hohen Durchführungskosten) und ein Wahlkampf für eine Richterfunktion kaum möglich.

Aus staatsrechtlicher Sicht ist nichts gegen eine Parlamentswahl zur Legitimierung der Richterinnen und Richter der Zivilkreisgerichte einzuwenden, zumal die Gesamterneuerungs- und Ersatzwahlen in den letzten Jahren dem Volk mehrheitlich gar nicht vorgelegt wurden, da sie in stiller Wahl erfolgten. Vor diesem Hintergrund treten die Vorbehalte gegenüber der indirekten Parlamentswahl anstelle der direkten Volkswahl in den Hintergrund. Die Justiz- und Sicherheitskommission des Landrats unterstützte in der Vorberatung der Landratsvorlage das Anliegen. In der Landratsdebatte blieb es gänzlich unbestritten.

Stellungnahme des Regierungsrats

Die Gerichte befürworten den bereits in der «Strukturanalyse Gerichte BL» aufgeworfenen und politisch mit der Motion 2014-176 geforderten Wechsel von der Volks- zur Parlamentswahl und haben dessen Umsetzung in die Vorlage zur Teilrevision des Gerichtsorganisations- und Prozessrechts aufgenommen.

Der Regierungsrat unterstützt die Vereinheitlichung der Wahlkompetenz für die Richterinnen und Richter ebenfalls. Die Wahl durch den Landrat ermöglicht zudem, einerseits die als nötig erachteten Voraussetzungen für das Richteramt zu berücksichtigen und andererseits für eine ausgeglichene politische Zusammensetzung der Gerichte zu sorgen.

Beschluss und Empfehlung

Der Landrat hat am 17. Mai 2018 die Verfassungsänderung mit 70:0 Stimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmberechtigten, die vom Landrat am 17. Mai 2018 vorgeschlagene Teilrevision des Gerichtsorganisations- und Prozessrechts (Verfassungsänderung betreffend Wahlen Zivilkreisgerichte) anzunehmen.

Weiterführende Links

Landratsvorlage 2017-115



Verfassung des Kantons Basel-Landschaft

Änderung vom

Das Baselbieter Volk
beschliesst:

I.
Der Erlass SGS 100 (Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom
17. Mai 1984) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

§ 25 Abs. 1

¹ Das Volk wählt an der Urne:

c. *Aufgehoben.*

d. **(geändert)** die Friedensrichterinnen und Friedensrichter.

§ 43 Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (geändert)

² *Aufgehoben.*

³ Das Gesetz regelt Aufgaben, Bestand und Organisation der Wahlkreise.

Anhänge

1 Vademecum **(geändert)**

II.
Keine Fremdänderungen.

III.
Keine Fremdaufhebungen.

IV.

1. Diese Verfassungsänderung unterliegt dem obligatorischen Referendum und bedarf zudem der Gewährleistung durch den Bund.
2. Findet über die Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (Änderung gemäss Landratsvorlage 2017-115) bzw. über die Änderung des Gesetzes über die Organisation der Gerichte (Änderung gemäss Landratsvorlage 2017-115) eine Volksabstimmung statt, so wird diese Verfassungsänderung nur rechtswirksam, wenn die Änderungen der Gesetze vom Volk angenommen werden.
3. Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision der Verfassung fest.

Liestal,

Rechtsmittelbelehrung Abstimmungsunterlagen

Gemäss § 83 und § 88 des Gesetzes vom 7. September 1981 über die politischen Rechte (SGS 120; nachfolgend: GpR) stehen bei kantonalen Wahlen und Abstimmungen folgende Rechtsmittel zur Verfügung:

Wegen Verletzung des Stimmrechts oder wegen mangelhafter Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen und Wahlen kann beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

Beschwerden an den Regierungsrat sind innert 3 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes bzw. seit der Eröffnung der Verfügung bei der Landeskanzlei, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, einzureichen, spätestens jedoch am 3. Tag nach der ordnungsgemässen Veröffentlichung des Ergebnisses im Amtsblatt.

Beim Kantonsgericht kann Beschwerde erhoben werden gegen Verfügungen, Handlungen und Unterlassungen des Regierungsrats wegen Verletzung des Stimmrechts oder wegen mangelhafter Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen und Wahlen sowie gegen Verfügungen der Landeskanzlei nach dem GpR. Beschwerden an das Kantonsgericht sind innert 3 Tagen seit Eröffnung des Entscheids bzw. der Verfügung dem Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs und Verwaltungsrecht), Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, einzureichen.

